



Stadt Hörstel

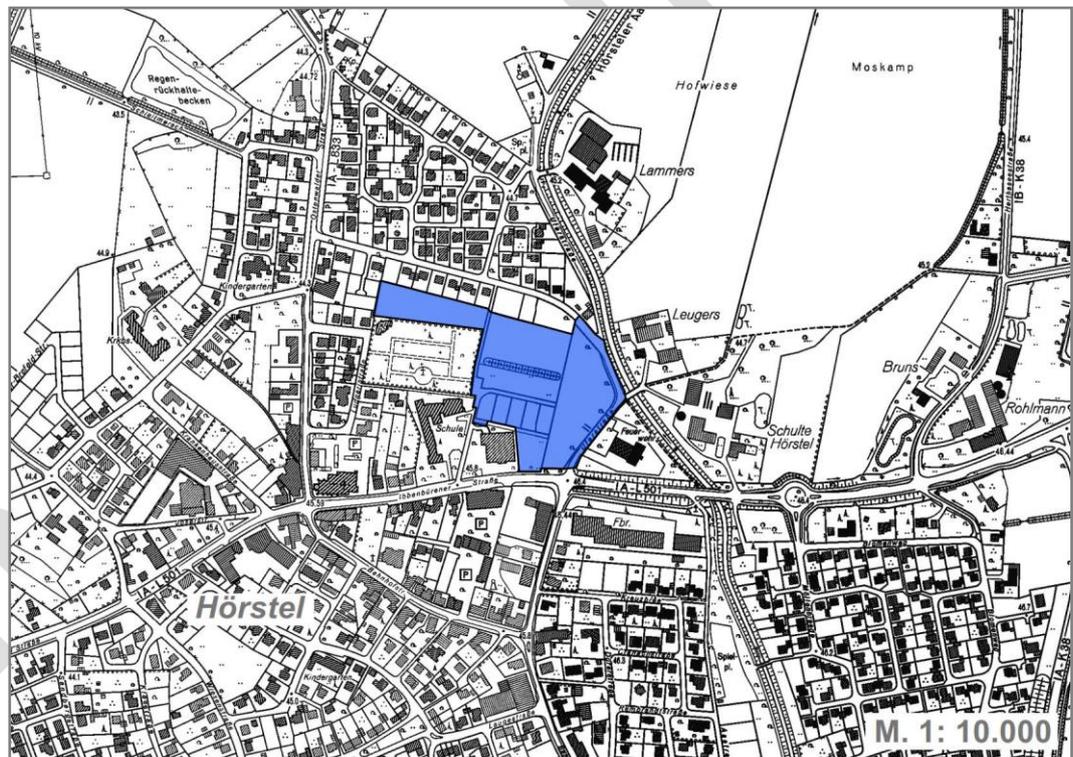
Kreis Steinfurt

66. Flächennutzungsplanänderung

- öffentliche Auslegung -

Begründung mit Umweltbericht

gem. § 5 Abs. 5 BauGB



 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR

- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Begründung	1
1. Grundlagen der 66. Flächennutzungsplanänderung	1
1.1 Rechtsgrundlagen der 66. Flächennutzungsplanänderung	1
1.2 Änderungsbereich	1
2. Ausgangslage, Planungsziele und Rahmenbedingungen	1
2.1 Planungsanlass und -ziele	1
2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	2
2.3 Berücksichtigung der Grundsätze zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung	5
3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	6
3.1 Art der Nutzung	6
3.2 Verkehrsflächen, Erschließung	6
4. Immissionsschutz	6
5. Verwirklichung der 66. Flächennutzungsplanänderung	6
5.1 Ver- und Entsorgung	6
5.2 Soziale Maßnahmen	6
5.3 Bodenfunde/Denkmalpflege	7
5.4 Altlasten	7
II. Umweltbericht	1
1. Beschreibung des Planvorhabens	1
1.1 Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	1
1.2 Angaben zum Standort	1
1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	2
2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen	3
2.2 Fachpläne	5
2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	5
3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Basisszenario)	6
3.1 Schutzgut Mensch	6
3.2 Schutzgut Boden	7
3.3 Schutzgut Wasser	8
3.4 Schutzgut Pflanzen/Biototypen	10
3.5 Schutzgut Tiere/Artenschutz	14
3.6 Schutzgut Biologische Vielfalt	15
3.7 Schutzgüter Klima und Luft	15
3.8 Schutzgut Landschaftsbild	18
3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
3.10 Schutzgut Fläche	19

4. Überschlägige Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
4.1 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	20
4.2 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	20
4.3 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen	20
5. Zusätzliche Angaben	24
5.1 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	24
5.2 Referenzliste der verwendeten Quellen	24
5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
III. Verfahrensvermerk	28

Anlagen:

Bestandsplan Biotoptypen

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ der Stadt Hörstel, WENKER & GESING GmbH, Projekt Nr. 4341.5, Gronau, 04.03.2020

I. Begründung

1. Grundlagen der 66. Flächennutzungsplanänderung

1.1 Rechtsgrundlagen der 66. Flächennutzungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch - BauGB
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) - BauNVO
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - PlanZV
- d) Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG
- e) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW
- f) Bauordnung Nordrhein-Westfalen – BauO NRW
- g) Raumordnungsgesetz – ROG

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.2 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Stadt Hörstel, westlich der *Uferstraße* und nördlich der *Ibbenbürener Straße*.

Die Lage des Planungsgebietes ist aus der Übersichtskarte dieser Begründung ersichtlich (vgl. Deckblatt).

Der räumliche Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,5 ha.

2. Ausgangslage, Planungsziele und Rahmenbedingungen

2.1 Planungsanlass und -ziele

Die Stadt Hörstel plant die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes. Im Rahmen eines Gutachtens hinsichtlich Lage, Größe und Flächenbedarf des neuen Verwaltungsgebäudes im Stadtteil Hörstel wurde eine Fläche im südlichen Teilbereich des Änderungsbereiches identifiziert und vom Rat der Stadt Hörstel als neuen Standort für das Verwaltungsgebäude beschlossen. Ferner herrscht aufgrund der positiven Entwicklung der vergangenen Jahre ein hoher Wohnraumbedarf in der Stadt Hörstel. Daher strebt die Stadt Hörstel im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ eine qualitätsvolle Entwicklung der Flächen innerhalb des Änderungsbereiches an. Es sollen im Plangebiet sowohl das neue Verwaltungsgebäude entstehen, als auch ein bedarfsorientiertes Angebot an neuem Wohnraum im Eigenheim- und Geschosswohnungsbereich geschaffen werden.

Für die oben genannte geplante Entwicklung bietet sich hierfür die Fläche nördlich Ibbenbürener Straße und westlich der Uferstraße in Hörstel aufgrund der Flächenverfügbarkeit und seiner integrierten zentralen Lage und guten Erreichbarkeit sowohl in Hörstel selbst als auch in Bezug auf die übrigen Stadtteile an.

Es handelt sich bei dieser Flächennutzungsplanänderung um eine Änderung von Bauflächen hinsichtlich der Nutzungsart im Innenbereich, da sowohl ein rechtverbindlicher Bebauungsplan (B-Plan Nr. 87 „Uferstraße/ Langenhorstweg“) vorliegt, als auch der gültige Flächennutzungsplan das Areal als *Fläche für den Gemeinbedarf* darstellt.

Der bisher gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel stellt für den Änderungsbereich Flächen für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen *Feuerwehr, Schule, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a) BauGB sowie im Nordwesten eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Friedhof* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 129 „Uferquartier“ lassen sich folglich aufgrund der im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nicht aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln.

Der Flächennutzungsplan wird daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Uferquartier“ geändert.

Im Zuge der landesplanerischen Abstimmung des Bebauungsplanes gemäß § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LaPlG) hat die Bezirksregierung Münster darauf verwiesen, dass nach Berechnungen der Bezirksregierung Münster die Bauflächenreserven (W/M/G) im Flächennutzungsplan den Siedlungsflächenbedarf für Hörstel insgesamt übersteigen. Um die Reserven nicht weiter zu erhöhen, sind daher mindestens in gleicher Größenordnung wie die beabsichtigte Wohnbaufläche (2,5 ha) unbebaute Bauflächenreserven parallel aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen.

Eine landesplanerische Zustimmung für die Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich der 66. FNP-Änderung und der damit verbundenen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 129 ist daher nur dann möglich, wenn an anderer Stelle im Stadtgebiet vergleichbar große Flächen zurückgenommen und als Flächen für die Landwirtschaft (Außenbereich), Wald oder Grünfläche dargestellt wird.

Daher wird im Rahmen der parallel erfolgenden 67. Änderung des Flächennutzungsplanes eine insgesamt 2,5 ha große Fläche, für diese 66. Flächennutzungsplanänderung zurückgenommen.

Der zurückzunehmende Änderungsbereich der 67. FNP-Änderung umfasst eine Größe von rd. 2,5 ha innerhalb der Ortslage von Hörstel, westlich der *Bahnhofstraße (L 833)* und südlich der Bahnstrecke (Rheine – Osnabrück) gelegen. Aktuell stellt sich die Fläche als Grün- und Ackerfläche dar, die im Nordwesten, Westen und Südwesten von einem Waldsaum eingefasst ist.

2.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Darstellungen des Regionalplanes Münsterland

Der Regionalplan Münsterland legt für die in Rede stehende Fläche einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Im Süden grenzt der Änderungsbereich gemäß dem Regionalplan an eine Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr, im Osten an ein Fließgewässer mit dem Schutz der Natur und im Westen an ein Bereich zur Einrichtung des Gesundheitswesens.



Abbildung 1: Regionalplan Münsterland (Quelle: Bezirksregierung Münster)

Regionalplanerische Einschätzung

Das grundlegende Ziel 2-3 LEP NRW gibt vor, dass sich Siedlungsentwicklung innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereich zu vollziehen hat. Der Regionalplan Münsterland legt für den Geltungsbereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Das Ziel 2-3 LEP NRW wird mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes somit beachtet.

Im Zuge der landesplanerischen Abstimmung des Bebauungsplanes gemäß § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LaPIG) hat die Bezirksregierung Münster im Rahmen der Stellungnahme vom 07.09.2020 darauf verwiesen, dass ergänzend zu dem oben genannten Ziel des LEP NRW folgende textlichen Ziele der Raumordnung zu beachten sind:

- Ziel 6.1-1 des LEP NRW (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Rücknahme von Bauflächenreserven)
- Ziel 1.1 des Regionalplans Münsterland (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Rücknahme von Bauflächenreserven)
- Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung)
- Ziel 3.3 des Regionalplans Münsterland (vorrangig Bauflächenreserven des FNP in Anspruch nehmen)

Nach dem Ziel 6.1-1 LEP und den Zielen 1.1 und 3.2 des Regionalplans Münsterland hat die Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen – unabhängig davon, ob es sich wie bei dieser Planung um eine wünschenswerte Innentwicklung handelt - für die gemeindliche Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen.

Nach den aktuellen Berechnungen der Bezirksregierung übersteigen die vorhandenen Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan (W/M/G) den ermittelten Siedlungsflächenbedarf. Um die Reserven nicht weiter zu erhöhen, sind daher mindestens in gleicher Größenordnung wie die beabsichtigte Wohnbaufläche (2,5 ha), unbebaute Bauflächenreserven parallel aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen.

Es wird daher im Rahmen des parallel sich im Verfahren befindlichen 67. Flächennutzungsplanänderung eine 2,5 ha große Wohnbaufläche sowie Fläche für den Gemeinbedarf –welche sich in Hörstel südlich des Bahnhofes befindet- als Grünfläche und Wald dargestellt und damit dem Freiraum zurückgeführt.

Somit wird durch die 67. und diese 66. Flächennutzungsplanänderung dem Ziel 6.1-1 LEP und den Zielen 1.1 und 3.2 des Regionalplans Münsterland Raumordnung entsprochen, um im Änderungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzung für ein bedarfsorientiertes Angebot an neuem Wohnraum im Eigenheim- und Geschosswohnungsbereich sowie ein neues Verwaltungsgebäude zu schaffen.

Gemäß dem Ziel 3.3 des Regionalplans Münsterland ist zu erläutern, warum nicht zunächst die vorhandenen Wohnbauflächenreserven genutzt werden.

Aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit hinsichtlich der erforderlichen Größe, Lage sowie der Verfügbarkeit für eine zeitnahe Entwicklung und gemäß dem Ziel in einer integrierten Lage von Hörstel sowohl ein neues Verwaltungsgebäude als auch neuen Wohnraum zu schaffen, bietet sich die Fläche des Änderungsbereich für eine derartige Entwicklung an.

Darüber hinaus wurde der südliche Teilbereich der 66. FNP-Änderung im Rahmen eines Gutachtens hinsichtlich Lage und Größe des neuen Verwaltungsgebäudes in Hörstel als Standort identifiziert und vom Rat der Stadt Hörstel beschlossen.

Unter Berücksichtigung der sich ändernden demographischen Verhältnissen sowie vor dem Hintergrund bundespolitischer Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauches und zur Bekämpfung des Klimawandels müssen Kommunen Wege finden, weiterhin ihrer kommunalen Daseinsvorsorge gerecht zu werden und ausreichend Wohnbauland für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen, bereitzustellen.

Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist insbesondere die Bereitstellung von Grundstücken, denn eine angemessene Wohnraumversorgung benötigt bezahlbares Wohnbauland. Die Bereitstellung nachfragegerechten Wohnraums stellt somit einen wesentlichen Eckpfeiler für die Kommune als attraktiven Lebens- und Arbeitsstandort dar. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen im Ortsteil Hörstel neue Wohnbauflächen bereitgestellt werden.

Da für diesen Bereich jedoch durch den Bebauungsplan Nr. 87 „Uferstraße/ Langenhorstweg“, rechtsverbindlich seit 07.01.2005, Baurecht besteht, handelt es sich bei dieser Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen um eine Innenentwicklungsmaßnahme.

Die bisher größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen, die jedoch bereits als *Flächen für den Gemeinbedarf* vorgesehen sind, sind bereits von drei Seiten von Siedlungsbereichen der Stadt Hörstel umgeben, sodass auch im Siedlungskontext es sich um eine Innenentwicklung handelt. Es ist lediglich erforderlich im Rahmen der Planung die Erschließung umzuplanen und die Nutzungsart entsprechend der Neuplanung zu ändern.

Somit wird durch die 67. und dieser 66. Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung entsprochen.

Eine Änderung des Regionalplanes ist für beide Änderungsbereiche nicht vorgesehen.

2.3 Berücksichtigung der Grundsätze zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung

Mit der sog. Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 beinhaltet das Baugesetzbuch die rechtliche Vorgabe zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches aus dem Jahre 2013 kommt gemäß § 1 Abs. 5 eine besondere Berücksichtigung der Innenentwicklung hinzu. Seit der BauGB-Novellierung 2011 umfasst das Baugesetz zudem die sog. Klimaschutzklausel gemäß §§ 1 Abs. 5 Satz 2 und 1a Abs. 5 BauGB, durch die der Themenbereich Klimaschutz und Klimawandel direkten Eingang in die bauleitplanerischen Planungsleitsätze findet.

Gebot der Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB/Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Die Novellierung des Baugesetzbuches aus dem Jahre 2013 fordert gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Berücksichtigung von Maßnahmen der Innenentwicklung im Zuge städtebaulicher Entwicklung. Dies unterstreicht die Grundsätze der sog. Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB, welche einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden einfordert. Demnach ist eine gesonderte Begrünung notwendig, wenn Flächenbedarfe nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung befriedigt werden können und daher Flächen, die land- oder fortwirtschaftlich genutzt werden, in Anspruch genommen werden müssen.

Die geplante Entwicklung des Quartiers erfolgt durch die Umwandlung von bisher größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Wohnbaufläche sowie *Flächen für den Gemeinbedarf* mit den Zweckbestimmungen öffentliche Verwaltung sowie Sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen.

Da für diesen Bereich jedoch durch den Bebauungsplan Nr. 87 „Uferstraße/ Langenhorstweg“, rechtverbindlich seit 07.01.2005, Baurecht besteht, handelt es sich bei dieser Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen um eine Innenentwicklungsmaßnahme.

Die bisher größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen, die jedoch bereits als *Flächen für den Gemeinbedarf* vorgesehen sind, sind bereits von drei Seiten von Siedlungsbereichen der Stadt Hörstel umgeben, sodass auch im Siedlungskontext es sich um eine Innenentwicklung handelt. Es ist lediglich erforderlich im Rahmen der Planung die Erschließung umzuplanen und die Nutzungsart entsprechend der Neuplanung zu ändern.

Diese Option der Flächenentwicklung in Form von Nutzungsänderungen bestehender Baugebiete - welche jedoch nie in der beabsichtigten Form realisiert wurden- sind der Flächenausweisungen in der freien Landschaft vorzuziehen.

Daher wurde – nach sorgsamer Abwägung und der Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung der dargestellte Bereich als Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Belange des Klimaschutzes gem. § 1 Abs. 5 BauGB/§ 1a Abs. 5 BauGB

Zur nachhaltigen Stadtentwicklung zählt entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB auch die Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den abwägungsrelevanten Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Planung wird auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung, klimaschutzrelevante Maßnahmen in die Planung zu integrieren, beispielsweise

durch die verpflichtende Nutzung von Dachbegrünung auf geeigneten Dachflächen. Die Einhaltung aktueller Wärmestandards bei Neubauvorhaben kann vorausgesetzt werden.

3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 66. Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Ausweisung von Wohnbauflächen im Norden des Änderungsbereiches und eine Verringerung sowie Änderung der Zweckbestimmung der Flächen für Gemeinbedarf.

3.1 Art der Nutzung

Für den nördlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden Wohnbauflächen (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und für den südlichen Bereich eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Öffentliche Verwaltung und Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a) BauGB dargestellt.

Diese Darstellung entspricht dem städtebaulichen Ziel der Stadt Hörstel, das neue Verwaltungsgebäude der Stadt an zentraler Stelle im Ortsgebiet anzusiedeln und eine Nachverdichtung mit Wohnraum in einem zentralen, noch unbebauten Bereich im Ortskern zu schaffen.

3.2 Verkehrsflächen, Erschließung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird über die *Uferstraße* und die *Ibbenbürener Straße (L 501)* an das örtliche Verkehrsnetz der Stadt Hörstel angebunden. Ebenfalls verläuft am westlichen Rand des Plangebietes ein vorhandener Fußweg, der den nördlichen Siedlungsbereich mit der Hörsteler Innenstadt verbindet.

4. Immissionsschutz

Geruchsimmissionen: In der Umgebung des Plangebietes befinden sich einige landwirtschaftliche Hofstellen, die geruchsemitternde Tierhaltung betreiben sowie eine Kläranlage und ein geruchsemitternder Gewerbebetrieb. Hieraus ergibt sich, dass innerhalb des Plangebietes in der Gesamtheit aller Voraussicht nach von relevanten Geruchseinwirkungen ausgegangen werden muss. Es wurde daher zum parallel zur 66. Flächennutzungsplanänderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ eine Stellungnahme vom Ingenieurbüro WENKER & GESING GmbH erstellt, die den Themenaspekt Geruchsimmissionen behandelt.

5. Verwirklichung der 66. Flächennutzungsplanänderung

5.1 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann an die bestehende Regen- und Abwasserkanalisation der Stadt Hörstel angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann in die *Hörsteler/Dreierwalder Aa* ohne Rückhaltung abgeleitet werden.

5.2 Soziale Maßnahmen

Soziale Maßnahmen werden bei der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

5.3 Bodenfunde/Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches der 66. Flächennutzungsplanänderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hörstel enthalten sind.

Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht berührt. Durch die Änderung des 66. Flächennutzungsplanänderung sind keine Baudenkmale betroffen.

5.4 Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bekannt. Der Gefahrenverdacht kann daher vorbehaltlich der ordnungsbehördlichen Einschätzung als ausgeräumt gelten.

ENTWURF

II. Umweltbericht

Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes erfolgen eine Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanze, Tier, Klima/Luft, Landschaftsbild, Fläche und Kultur-/Sachgüter und eine Prognose möglicher Auswirkungen des der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) auf die jeweiligen Schutzgüter.

1. Beschreibung des Planvorhabens

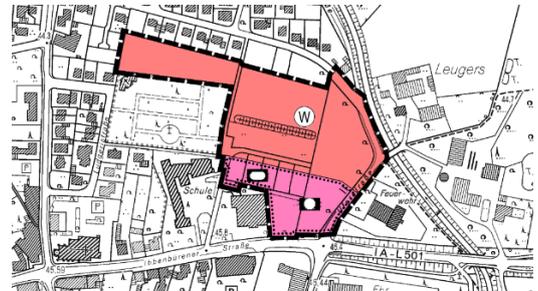
1.1 Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der betreffende Änderungsbereich wurde im Rahmen einer Vergleichsanalyse für Standorte eines neuen Verwaltungsgebäudes als geeignet für die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes ermittelt. Parallel besteht zudem ein hoher Bedarf an Wohnraum in der Stadt Hörstel.

Vor diesem Hintergrund weist der FNP in der geänderten Fassung nunmehr Teile einer umfänglichen Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmungen für *Feuerwehr, Schule sowie Gebäude und Einrichtungen, die kulturellen, sportlichen oder sozialen Zwecken dienen* sowie eine Grünfläche mit Zweckbestimmung *Friedhof* (Erweiterungsfläche) als Wohnbaufläche aus. Für die verbleibenden Bereiche der Gemeinbedarfsfläche werden mit Blick auf den geplanten Neubau eines Verwaltungsgebäudes die Zweckbestimmungen in *Öffentliche Verwaltungen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* geändert.



rechtsgültiger FNP



66. FNP-Änderung

1.2 Angaben zum Standort

Lage: Der Änderungsbereich befindet sich in Randlage der Hörsteler Ortslage. Er beansprucht einen vergleichsweise umfangreichen, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum im Nordosten des Siedlungsbereiches. Südlich grenzt der Änderungsbereich an die L 501 *Ibbenbürener Straße*, die östliche Begrenzung des Änderungsbereichs bildet die *Uferstraße*.

Aktuelle Nutzung: Im Hinblick auf eine Bebauung ist der Änderungsbereich derzeit nur in Teilbereichen im Südwesten in Nutzung (Sportanlagen und Parkplatz der *Ludgerus-Sporthalle*, nördlich anschließend provisorischer Parkplatz in wassergebundener Bauweise). Die östliche Grenze des Änderungsbereichs wird durch die asphaltierte *Uferstraße* gebildet. Mittig in Nord-Süd-Richtung verläuft eine wassergebundene Fußwegeverbindung. Die

übrigen, überwiegenden Flächenanteile sind derzeit unbebaut und teils in ackerbaulicher Nutzung und teils als Rasenflächen ausgeprägt.



Abb.: Aktuelle Nutzung im Änderungsbereich
(Quelle Kartengrundlagen: Katasterdaten Stadt Hörstel,
www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop?, Vermessungsdaten Dipl.Ing. Garmann 05/2020)

Angrenzende Nutzungen sind: im Norden Einfamilienhaussiedlung am *Langenhorstweg*, im Nordwesten Siedlung, im Westen der örtliche Friedhof, im Südwesten ein Gebäudekomplex der *Ludgerus-Schule* und *-Sporthalle*, im Südosten das Feuerwehrgelände mit umgebenden Rasenflächen, im Nordosten eine alte Hofstelle (heute als Wohngrundstück genutzt) und daran anschließend die freie Landschaft.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Gemäß der 66. FNP-Änderung werden 2,66 ha Wohnbaufläche und 0,89 ha Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Im Bereich der Wohnbaufläche ist von einer Flächenversiegelung von ca. 70 % der Fläche für Wohnhäuser plus Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen auszugehen, wenn der nachgelagerte Bebauungsplan die höchstmögliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 plus 50 % Überschreitungsmöglichkeiten für Nebenanlagen etc. festsetzt. Damit wären dann Flächenversiegelungen von 60 % je Wohngrundstück möglich, hinzu kommen Versiegelungsflächen für Erschließungsstraßen und -wege, so dass von etwa 70 % überbauter Fläche auszugehen ist. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche bestehen keine grundsätzlichen Beschränkungen für einen maximalen Versiegelungsanteil. Es wird von einer Flächeninanspruchnahme von bis zu 80 % ausgegangen. Bereits versiegelte Flächen in einer Größenordnung von > 0,5 ha bestehen in Form einer Parkplatzfläche der *Ludgerus-Sporthalle*, Sportanlagen einer fußläufigen Verbindung zwischen Sporthalle und *Langenhorstweg* sowie der im Änderungsbereich befindlichen *Uferstraße*.

Überschlägig ist mit einer Neuversiegelung von bis zu > 2,0 ha zu rechnen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die derzeit gültige Flächennutzungsplanung für überwiegende Teile des Änderungsbereiches bereits eine Bebauung vorsieht.

Während im Nordosten ca. 0,55 ha Grünfläche in Wohnbauflächen umgewandelt und damit als Bauflächen neu ausgewiesen werden, sind ca. 2,1 ha der neuen Wohnbauflächen zum jetzigen Zeitpunkt als Gemeinbedarfsflächen -mit einem entsprechend höheren potentiellen Versiegelungsgrad- dargestellt.

2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. § 1 Abs. 6 Nr. 7 sieht das BauGB die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor. Mit § 1a enthält das BauGB zudem ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Weitere im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigende umweltschutzfachliche Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt. Im Wesentlichen sind folgende grundsätzliche Umweltschutzziele bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
BauGB	<p>§ 1 Abs. 5: nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die neben den sozialen und wirtschaftlichen auch die umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i. <p>ergänzende Vorschriften des § 1a zum Umweltschutz: sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2), Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a Abs.3), erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten (§ 1a Abs. 4), Klimaschutz (§ 1a Abs. 5).</p>
Berücksichtigung:	Der vorliegende Umweltbericht betrachtet und bewertet die Auswirkungen auf alle Schutzgüter der

Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
<p>Umweltprüfung einschließlich der Wechselwirkungen mit den entsprechend in Kapitel 3 dargestellten Ergebnissen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprechend des Detaillierungsgrades der vorbereitenden Bauleitplanung ist Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes. Gefährdungen von NATURA 2000-Gebieten oder Gefahren durch havariegefährdete Betriebe bestehen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplan nicht.</p>	
BImSchG	<p>Belange des Immissionsschutzes: Zweck des BImSchG ist der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Hervorzuheben ist der sog. Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, nach dem Gebiete mit emissionsträchtiger Nutzung und solche mit immissionsempfindlicher Nutzung räumlich zu trennen sind, um schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete zu vermeiden. Ergänzend zum BImSchG sind verschiedene einschlägige Verordnungen und Normen/Richtwerte zu beachten, insbesondere:</p>
16. BImSchV (Verkehrslärmverordnung)	<p>Beim Bau oder wesentlicher Änderung ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.</p>
TA Lärm	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge</p>
DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	<p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
<p>Berücksichtigung: erfolgt im Detail auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	
BNatSchG, (konkretisiert durch LNatSchG NRW)	<p>Allgemeiner Grundsatz des Bundesnaturschutzrechtes: Schutz, die Pflege und Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Grundlage der dauerhaften Sicherung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - biologischer Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Böden, Gewässer, Luft und Klima, wild lebende Tiere und Pflanzen) einschließlich Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und - Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. <p>Eingriffsregelung: Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB gilt mit Verweis auf die Vorschriften des BauGB das Gebot zur Berücksichtigung von Vermeidung und zum Ausgleich in der Abwägung (§ 18 BNatSchG). Des Weiteren sind die Belange des Biotop- und Gebietsschutzes (§§ 20 ff BNatSchG) und des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG, §§ 44-45 BNatSchG) zu berücksichtigen.</p>
<p>Berücksichtigung: Gebiets- und Biotopschutz: siehe Kapitel 2.3 Artenschutz: siehe auch Kapitel 4.3. Eingriffsregelung: Im vorliegenden Umweltbericht einschl. Betrachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt aufgrund der geringen Detailschärfe des FNP eine lediglich überschlägige Betrachtung möglicher Auswirkungen und Kompensationserfordernisse (siehe Kapitel 4). Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen sowie externe Kompensationserfordernisse und -maßnahmen werden, spätestens zum Planungsstand der öffentlichen Auslegung, auf Ebene der B-Planung festgelegt.</p>	
BBodSchG	<p>Belange des Bodenschutzes: Zweck des BBodSchG ist die nachhaltige Sicherstellung und</p>

Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
	Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und der Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden.
Berücksichtigung: erfolgt im Detail auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	
WHG (konkretisiert durch LWG NRW)	Zweck des Gesetzes ist der Schutz der Gewässer (im Sinne des Gesetzes oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Insbesondere zu beachten sind: Belange des Gewässerschutzes entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG, Grundsätze der schadlosen Abwasserbeseitigung gem. § 55 WHG, Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete gem. §§ 72 ff.
Berücksichtigung: erfolgt im Detail auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	

Die Berücksichtigung der o. g. allgemeinen Schutzziele für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung. Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider.

2.2 Fachpläne

Der Regionalplan Münsterland (2018) stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die südlich verlaufende Landesstraße 501 *Ibbenbürener Straße* ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr verzeichnet. Östlich des Änderungsbereiches verläuft die *Hörsteler Aa* als im Regionalplan dargestelltes Oberflächengewässer. Hieran schließt sich gen Osten Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktionen zum Schutz der Natur und zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung an.

Ein gültiger Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Hörstel ist derzeit in Bearbeitung. Verbindliche landschaftsplanerische Aussagen zum Plangebiet bestehen daher aktuell nicht.

2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Für den Geltungsbereich der 66. FNP-Änderung wie auch für angrenzende Flächen liegen keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz/§ 42 LNatSchG NRW, geschützte Landschaftsbestandteile oder Wasserschutzgebiete vor.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes befinden sich rund 5 km nordöstlich und rund 6,5 km südwestlich des FNP-Änderungsbereiches. Es handelt sich hierbei um die FFH-Gebiete DE-3611-301 „Heiliges Meer – Heupen“ (naturnahe Stillgewässerverlandungsserien in allen Trophiestufen einschließlich Feuchtgrünlandkomplexen, Feucht- und Trockenheide, Sandtrockenrasen) und DE-3710-301 „Zachhorn“ (Status als Naturschutzgebiet; besonders repräsentatives mesotrophes Gewässer mit typischer Vegetations- und Artenausstattung, insbesondere mit bedeutsamen Vorkommen von Kammolch und der Großer Moosjungfer). Aufgrund der

Entfernung zwischen Planung und Schutzgebieten ist davon auszugehen, dass von der Planung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebietsnetz Natura 2000 ausgehen.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Basisszenario)

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) Nr. 2 BauGB enthält der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundlage ist eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario). Die zu betrachtenden Schutzgüter der Umweltprüfung sind: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch/menschliche Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen. Als weiteres Schutzgut zu berücksichtigen sind, auch bei den Wechselwirkungen, zudem die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete gemäß BNatSchG.

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt dreistufig nach einer geringen, allgemeinen oder besonderen Bedeutung des Plangebietes für das jeweilige Schutzgut.

3.1 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Bedeutung eines Planungsraumes für den Menschen und der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und sein Wohlbefinden sind die Wohn-/Wohnumfeldfunktion (insbesondere die Aspekte gesundes Wohnen/Immissionsschutz) und die (Nah)Erholungsfunktion einschließlich bestehender Vorbelastungen von Bedeutung.

Das Plangebiet weist eine Bedeutung als Wohnumfeld für die angrenzenden Siedlungsbereiche im Norden und Osten des Änderungsbereiches auf. Des Weiteren besteht eine Bedeutung im Sinne der Freizeitnutzung, da sich im Südwesten des Änderungsbereiches Sportplatzflächen der *Ludgerus-Sporthalle* und angeschlossene Parkplatzflächen befinden. In Nord-Süd-Richtung besteht eine fußläufige Wegeverbindung, die sich zwischen dem Gelände der *Ludgerus-Schule* und *-Sporthalle* und dem *Langenhorstweg* erstreckt. Eine Bedeutung für die Freizeitnutzung hat auch die ca. 0,55 ha große Rasenfläche nördlich des Friedhofes, die als Bolzplatz genutzt wird.

Es besteht eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Vorbelastungen: Gemäß der Umgebungslärmkartierung des Landes NRW aus dem Jahr 2017¹ liegen südliche Teile des Plangebietes im Randbereich relevanter Schallemissionen der Bahnlinie Löhne – Rheine/Zechenbahn. Überdies verläuft unmittelbar südlich des geplanten Uferquartiers die übergeordnete Straße L 501 *Ibbenbürener Straße*, ≥ 90 m westlich der geplanten Wohnbebauung verläuft in Nord-Süd-Richtung die L 833 *Ostenwalder Straße*.

¹ Runde 3 mit Darstellungen für Hauptverkehrsstraßen über 3 Mio. Kfz pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Züge/Jahr, Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flüge pro Jahr dar; zusätzliche Darstellungen für sonstige lärmrelevante Straßen, Schiene und Flughäfen sowie Industrie einschließlich den Häfen und andere Lärmquellen gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für Nordrein-Westfallen in Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern zusätzlich; Quelle: https://www.wms.nrw.de/umwelt/laerm_stufe3?

Aufgrund dieser Emittenten ist von einer schalltechnischen Vorbelastung der Fläche auszugehen.

Aufgrund des Vorhandenseins von Geruchsemittenten in der Umgebung des Änderungsbereiches (geruchsemittierende Hofstellen, Kläranlage, geruchsemittierender Betrieb) ist von relevanten Geruchsbelastungen im Plangebiet auszugehen.

3.2 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand des Erfüllungsgrades der Lebensraumfunktion (Extremstandort/natürliche Bodenfruchtbarkeit), der Naturnähe und der Archivfunktion/Seltenheit, aus dem sich im Falle einer besonders hohen Erfüllung eine Schutzwürdigkeit ergibt. Sie erfolgt unter Verwendung des Niedersächsischen Leitfadens zur Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. Zu betrachten sind ferner ggf. vorhandene Schadstoffbelastungen des Bodens.

Die geologische Grundlage im Plangebiet bilden laut digitaler Geologischer Karte 1 : 100.000 im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs holozäne Ablagerungen der Bach- und Flusstäler. Es handelt sich hierbei vorwiegend um tonig-sandigen Schluff und kiesig-schluffigen Sand, den die *Hörsteler Aa* in der jüngsten, noch andauernden Warmzeit angelagert hat.

Durch bodenbildende Prozesse hat sich im gesamten Plangebiet ein Gleyboden entwickelt.

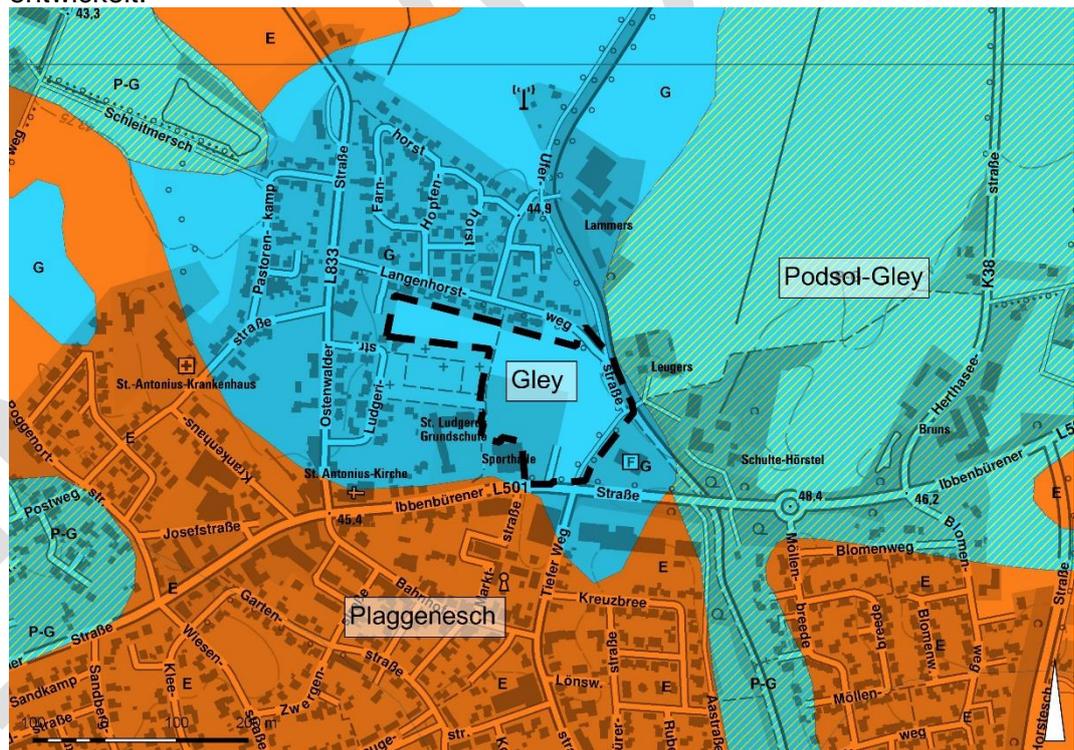


Abb.: Bodentypen im Plangebiet (Quelle Kartengrundlage: www.wms.nrw.de/geobasis/; Quelle Bodenkarte: www.wms.nrw.de/gd/bk050/)

Laut digitaler Bodenkarte 1 : 50.000 des Landes NRW handelt es sich um einen aus pleistozänen Terrassenablagerungen stammenden Sandboden, stellenweise geschichtet mittel schluffigem Sand. Dieser ist mit einer 30 – 60 cm starken Schicht aus Bachablagerungen aus dem Holozän überdeckt (stark lehmiger Sand, mittel sandiger Lehm, toniger Lehm und mittel lehmiger Sand). Der Oberboden setzt sich laut Auswertung der digitalen BK50 zusammen aus sandigem Lehm. Der Gleyboden ist grundwasserbeeinflusst und wird der

Grundwasserstufe 2 (mittel) zugeordnet. Dies bedeutet -bezogen auf das hydrologische Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober) einen Grundwasserstand zwischen 40 und 80 cm unter Geländeoberfläche. Die Bodenwertzahlen liegen mit 30 – 40 im geringen Wertebereich. Folgende Hinweise der BK50 sind für die künftigen Erschließungsarbeiten von Bedeutung: Der Gley gilt als extrem verdichtungsempfindlich, die Gesamfilterfähigkeit im 2-m-Raum liegt im mittleren Bereich, eine Versickerungseignung liegt aufgrund der Grundnässe und des Fehlens von unterirdischem Stauraum nicht vor. Bei grundnassem Boden erhöht das oberflächennahe Grundwasser zudem den Installationsaufwand für den Einbau Erdwärmekollektoren.

Der Gley gilt laut BK50 nicht als schutzwürdiger Boden und weist eine allgemeine Bedeutung auf.

Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bestehen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht.

3.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird separat nach seinen Teilschutzgütern Oberflächenwasser (Beurteilungskriterien: Struktur und Lebensraumqualität) und Grundwasser (Beurteilungskriterien: Grundwasserschutz-, -neubildungs- und -dargebotsfunktion) betrachtet.

Grundwasser: Laut Fachinformationssystem Klimaanpassung (Themenkarte zur Grundwasserneubildung im Zeitraum 1981 – 2010, Modell WETTREG-2010) liegt im FNP-Änderungsbereich eine insgesamt eher geringe Grundwasserneubildung vor.

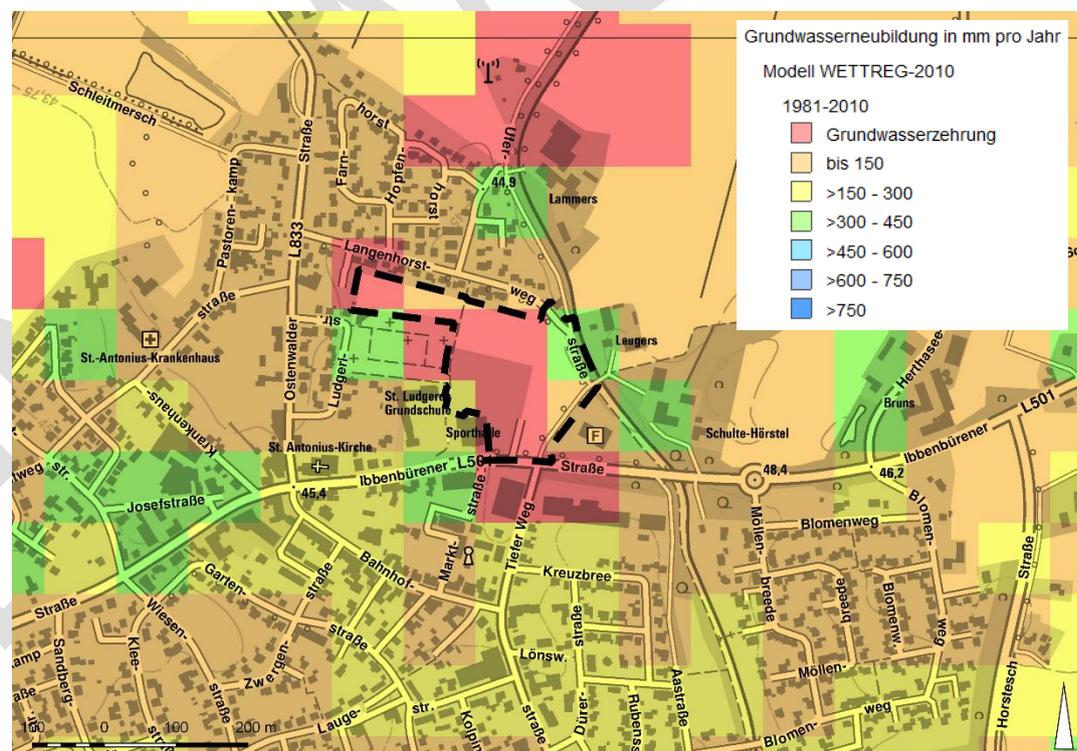


Abb.: Grundwasserneubildung (Quelle: www.wms.nrw.de/umwelt/klimaanpassung_wasser/)

Überwiegende Flächenanteile des Änderungsbereiches liegen gemäß obiger Abbildung sogar im Bereich der Grundwasserzehrung, d.h. es verdunstet mehr anfallendes Regenwasser als es versickert. In den übrigen Bereichen liegt die

Neubildung mit Ausnahme eines kleinen Teilbereichs im Nordosten im geringen bis mittleren Bereich².

Die Klimaprognosen des FIS (Szenario SRES_A1B, Modell WETTREG-2010) geben für den Änderungsbereich in den ohnehin betroffenen Bereichen eine zunehmende Grundwasserzehrung an, während für die übrigen Bereiche hinsichtlich der Grundwasserneubildung weitgehende unveränderte Bedingungen zu erwarten sind.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung³ ist laut digitaler hydrogeologischer Karte 1 : 100.000 im Planungsraum und dessen Umgebung als ungünstig eingestuft.

Das Plangebiet liegt nicht in oder an einem Trinkwasserschutz- oder -gewinnungsgebiet.

Im Plangebiet besteht hinsichtlich des Teilschutzgutes Grundwasser eine eher geringe Bedeutung, aber -insbesondere aufgrund der ungünstigen Schutzfunktion der überdeckenden Schichten- eine erhöhte Empfindlichkeit.

Oberflächengewässer: Das Plangebiet selber weist mit Ausnahme eines maximal temporär wasserführenden, muldenartigen Grabens am nördlichen Teil der *Uferstraße* keine Oberflächengewässer auf, grenzt aber an der östlichen Geltungsbereichsgrenze unmittelbar an die *Hörsteler Aa* an.

Die *Hörsteler Aa* ist Teilabschnitt der *Ibbenbürener Aa/Dreierwalder Aa*.

Das Gewässer ist Maßnahmengewässer der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und ist Teil der Planungseinheit „Dreierwalder Aa/Speller Aa“ / (PE_EMS_1800). Alle Gewässer dieser PE weisen aufgrund diffuser und punktueller Einträge (v.a. Nährstoffe, Metalle) einen chemischen Zustand auf, der mit „nicht gut“ ausgewiesen wird. Die *Ibbenbürener Aa/Dreierwalder Aa* ist hierbei aufgrund chloridhaltiger Grubenwassereinleitungen aus dem Steinkohlebergbau bei Ibbenbüren sogar erheblich belastet. Diese Chloridbelastung setzt sich laut Bewirtschaftungsplan 2016-2021 Ems/Ems NRW bis zur Mündung in die Ems fort. Hinzu kommen erhebliche hydromorphologische Defizite infolge des Fließgewässerausbaus sowie Schwankungen des Sauerstoffhaushaltes durch Stauhaltung und mangelnde Beschattung in Kombination mit dem großen Nährstoffangebot. Die *Hörsteler Aa* (DE_NRW_3448_1494) gilt als erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper. Ökologischer Zustand und ökologisches Potential des Gewässers sind als „schlecht“ bewertet.

Die *Hörsteler Aa* wurde im Rahmen der landesweiten Fließgewässerstrukturgütekartierung erfasst. Bewertungsgrundlage ist das Leitbild für den Fließgewässertyp „Sandgeprägter Fluss des Tieflandes“. In der Gesamtbewertung weist die *Hörsteler Aa* eine sehr stark veränderte (in Teilabschnitten sogar vollständig veränderte) Gewässerstruktur auf. In einer detaillierten Betrachtung zeigt sich für den 100 m-Erfassungsabschnitt auf Höhe des Plangebietes eine sehr stark veränderte Gewässerstruktur sowohl für Sohle als auch für Böschungsbereiche und das rechte Umfeld. Linksseitig wurde das Umfeld mit vollständig verändert erfasst, hier grenzt unmittelbar an das Gewässer die *Uferstraße* an. Die Erfassungsabschnitte nördlich und südlich weisen ähnliche Bewertungen auf, einzig das rechte Umfeld (Gehölzsaum) ist

² vgl. z.B. AUHAGEN & PARTNER GmbH 1994: Wissenschaftliche Grundlagen der geplanten Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO). Gutachten i.A. des SenStadtUm Abt. III; Berlin

³ Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist die geschätzte, geologisch begründete Schutzwirkung der ungesättigten Zone gegenüber dem Eindringen von Schadstoffen bezogen auf den oberen zusammenhängenden Grundwasserleiter.

hier ein bis zwei Strukturgüteklassen besser bewertet. Das Gewässer ist in einem rund 15 m breiten, technischen Regelprofil ausgebaut und weist ein tiefes Profil und keine Breitenvarianz auf. Die Sohle hat eine Breite von rund 8 m. Die Böschungen weisen einen Bewuchs mit Gräsern und Kräutern auf. Gehölzvorkommen und damit auch ein Mindestmaß an Beschattung bestehen auf kürzeren Abschnitten im Umfeld (Hofgehölze rechtsseitig auf Höhe des Grundstückes *Uferstraße 4*).

Das Profil der *Hörsteler Aa* ist als Überschwemmungsgebiet (ÜSG) festgesetzt. Das ÜSG ist auf Höhe des Änderungsbereiches durch die Böschungsoberkante im Übergang zur westlich angrenzenden, im Änderungsbereich befindlichen *Uferstraße* begrenzt und ist somit nicht Bestandteil des Plangebietes.

Die *Aa* und ihre Randbereiche sind auf einer Breite von ≥ 45 m im Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des Landes NRW als Biotopverbundfläche VB-MS-3610-001 „*Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren*“ verzeichnet. Bei diesem Verbundelement von herausragender Bedeutung handelt es sich um die *Aue der Dreierwalder, Hörsteler und Ibbenbürener Aa* zwischen Dreierwalde und Ibbenbüren-Laggenbeck, bestehend aus dem begradigten und ausgebauten Fließgewässer mit angrenzenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie einzelnen Feldgehölzen. Als bemerkenswerte Tierarten verzeichnet das LINFOS die Arten Grünfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Großer Brachvogel (RL3) und Austernfischer. Schutzziel ist die Erhaltung der vorhandenen Grünlandflächen sowie der Gehölzbestände aus bodenständigen Arten. Da diese Strukturen im FNP-Änderungsbereich nicht vorkommen, weist das geplante Gebiet derzeit keine Bedeutung für das Schutzziel auf.

Die *Hörsteler Aa* weist insgesamt eine eher schlechte Qualität auf. Als mittelgroßes Fließgewässer weist sie trotz der strukturbedingten und ökologischen Defizite aber dennoch eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

3.4 Schutzgut Pflanzen/Biototypen

Zur Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist die Einordnung der Lebensraumqualitäten im Planungsraum maßgeblich. Grundlage für die Bewertung des Bestandes und die voraussichtliche Eingriffsschwere ist die Erfassung und Bewertung der im Plangebiet vorhandenen, als Lebensraum gegenüber anderen Landschaftsausschnitten abgrenzbaren Bereiche (Biototypen).

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung basiert auf einer Ortsbegehung am 18.01.2021. Kartiergrundlage ist der Kartierschlüssel Biototypen NRW (LANUV 2020).

Eine Bewertung der vorhandenen Biototypen erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Entsprechend der tabellarischen Auflistung des Bewertungsschlüssels wird den vorgefundenen Biototypen der zugehörige Grundwert A (Grundwert 0 bis 10) zugeordnet. In Abhängigkeit der Ausprägung der vorgefundenen Biotope räumt der Bewertungsschlüssel Auf- oder Abwertungen des Grundwertes ein. Sofern im Rahmen der vorliegenden Bestandsbewertung eine Auf- oder Abwertung erfolgt, wird dies in den u.a. Biototypenbeschreibungen textlich erläutert. Die Bedeutung/Empfindlichkeit der vorgefundenen Biototypen wird im vorliegenden Umweltgutachten dreistufig in sehr gering bis gering (Grundwert 1 - 3), allgemein/empfindlich (Grundwert 4 - 6) und hoch (Grundwert 7 - 10) eingeteilt. Versiegelte Flächen gelten als wertlos (Grundwert 0).

Eine kartografische Darstellung einschließlich Bewertung liegt dem Umweltbericht als Anlage (Bestandsplan Biotoptypen) bei. Die Codierung der einzelnen Flächen enthält den Biotoptypencode nach Kartierschlüssel sowie, im Hinblick auf die Bewertung, Code und Grundwert gemäß Tabelle zur Numerischen Bewertung in der Bauleitplanung.

Wesentliche Flächenanteile des Änderungsbereiches stellen sich als landwirtschaftlich genutzte Fläche oder Grünfläche dar, die übrigen, bereits überbauten Flächenanteile setzen sich im Wesentlichen aus Verkehrsflächen und Parkplatzflächen sowie Teilen der Sportanlagen zur *Ludgerus-Sporthalle*. Der Änderungsbereich enthält umfangreichen Siedlungsbaumbestand, zumeist in Form von Alleebäumen.

BD5 – Schnitthecke: Im Südwesten werden die im Änderungsbereich befindlichen Sportanlagen durch eine ca. 1,20 m hohe Hainbuchen-Schnitthecke eingefriedet. Aufgrund des intensiven Schnittes erfolgt eine Abwertung um eine Wertstufe für den zugehörigen Code 7.2. gemäß Numerischer Bewertung NRW.

BF1/2/3: Im Plangebiet befinden sich umfangreiche Alleebaumpflanzungen entlang der vorhandenen Wegeverbindungen und als Stellplatzbegrünung des Parkplatzes an der Sporthalle. Bei Weitem dominierende Baumart ist die Linde, entlang der *Ibbenbürener Straße* stocken zudem vier Roteichen unterschiedlichen Alters. Auf der Parkplatzfläche an der Sporthalle finden sich zudem weitere Stadtbaumarten wie die Säulen-Eiche. Mit Ausnahme der noch jungen Bäume auf dem Stellplatz an der Sporthalle und Neu- bzw. Nachpflanzungen am *Langenhorstweg* sind die Bäume vorwiegend mittleren Alters und weisen mittleres bis starkes Baumholz zwischen 40 und 70 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) auf. Bei allen vorhandenen Bäumen handelt es sich um nicht lebensraumtypische Gehölzarten (Code 7.3). Aufgrund der Altersklassen der Bäume (geringes bis mittleres und starkes Baumholz) wird der Grundwert $A = 3$ für den Code 7.3 aufgewertet. In Abhängigkeit von der Altersklasse der Bäume liegt die Aufwertung bei 3+1 für geringes bis mittleres Baumholz und bei 3+2 für starkes Baumholz ≥ 50 cm. Eine Bewertung der Bäume erfolgt über die unter den Bäumen befindlichen Biotoptypen für Straßensäume oder Grünanlagen (HC0, HM0, s.u.).

Außerhalb, aber unmittelbar an der östlichen Grenze des Änderungsbereiches stockt eine alte Eichenreihe auf dem angrenzenden Gelände der Feuerwehr, die aufgrund ihres Alters eine hohe Wertigkeit besitzt.



Lindenreihe an der Uferstraße, Blick Richtung Nordwest (im Hintergrund *Langenhorstweg*)



Lindenreihe entlang Fußwegeverbindung, Blick Richtung Süden

HA0 – Acker: Auf einer Fläche von nahezu 1,5 ha wird das Plangebiet derzeit ackerbaulich genutzt. Die Ackernutzung ist als intensiv einzuordnen, nennenswerte Säume sind nicht vorhanden.

EA3 – Feldgras: Zwischen Ackerfläche und Fußweg entlang des Friedhofes/Bolzplatzes bestand zum Zeitpunkt der Ortsbegehung eine ca. 10 x 60 m große Fläche mit artenarmem Grasbewuchs.

FN0 wb – temporär wasserführender Graben: Entlang des *Langenhorstweges* verläuft eine ca. 3 m breite, flache Grabenstruktur, die auch zum Zeitpunkt der Ortsbegehung und demnach im Rahmen einer regenreichen Periode keine Wasserführung aufwies. Der Graben ist grasbewachsen.

HC0 – Rain, Straßenrand: Entlang der im Änderungsbereich vorhandenen Straßen und Wegeverbindungen sind größtenteils Säume vorhanden. Hierbei handelt es sich um Grassäume, die zumeist auch Wuchsstandort für die zahlreichen straßen- und wegebegleitenden Bäume (BF1, s.o.) sind. Liegen innerhalb der betreffenden Saumflächen Bäume vor (Code 2.3), so erfolgt eine Bewertung der Flächen nach dem Biotoptyp für die dort wachsenden Baumreihen/Einzelbäume nicht standortheimischer Arten (Code 7.3, s.o.).

HM0 – Grünanlage: Als Grünanlage wurden verschiedene Beetflächen im Straßenraum und im Bereich der Stellplatzfläche an der Sporthalle eingeordnet. Die Beete enthalten Bodendecker oder Ziersträucher und sind oftmals Standorte für Stadtbäume (dann mit Zusatz BF3 und Bewertung nach Code 7.3, s.o.).

HM4 – Trittrasen, Sportrasen: Rasenflächen finden sich kleinflächig rund um die Außenflächen an der Sporthalle (SL0/SP4, s.u.). Großflächige Rasenflächen befinden sich nördlich der Sporthalle (ca. 0,38 ha) und nördlich des Friedhofes (ca. 0,55 ha, in Nutzung als Bolzplatz). In Abhängigkeit der augenscheinlichen Pflegeintensität werden die Rasenflächen nach Numerischer Bewertung als Intensivrasen (4.5) oder Extensivrasen (4.6) eingeordnet.



Rasenfläche nördlich Friedhof (Bolzplatz),
Blick Richtung Westen



Rasenfläche nördlich Sporthalle, Blick
Richtung Südost (im Hintergrund: rechts im
Bild wassergebundener Parkplatz, links im
Bild Feuerwehrgelände mit alter
Eichenreihe)

HV3 – Parkplatz: Im Geltungsbereich existieren zwei Parkplatzflächen. Eine knapp 1.000 m² große Parkplatzfläche befindet sich östlich der *Ludgerus-Sporthalle* und befindet sich in einem ausgebauten Zustand. Während die Fahrbahnbereiche in Betonsteinpflaster ausgebaut sind (Einordnung als Code 1.2 mit Grundwert 0,5 aufgrund vorhandener Stellplatzbegrünung), wurden die Einstellflächen selber in versickerungsfähigem Rasenfugenpflaster (Code 1.3) angelegt. Eine weitere Parkplatzfläche schließt sich nördlich des Sporthallenbereiches an. Hierbei handelt es sich um einen provisorischen, wassergebundenen Parkplatz.

HW0 – Siedlungs- und Verkehrsbrache: Zwischen Ackerfläche und Rasenfläche befand sich im Zentrum des Geltungsbereiches eine ca. 12 m breite Wallaufschüttung, die inzwischen zurückgebaut wurde. Die ehemalige

Aufstandsfläche stellt sich aktuell als ruderal, teils auch lückig bewachsene und offenbar von Staunässe geprägte Brachfläche dar.

SL0 – Ballsportplatz/SP4 - Sportplatz: Nördlich angrenzend an die *Ludgerus-Sporthalle* befinden sich Außensportflächen in Form einer Laufbahn mit Rotsand (Weitsprungstrecke) und eines Kunstrasenplatzes (SL0).

VA0 – Verkehrsflächen: Verkehrsflächen im Änderungsbereich sind die asphaltierte *Uferstraße* im Osten, die gepflasterte Wohnstraße *Langenhorstweg* im Norden sowie eine asphaltierte Zufahrt zum Parkplatz der Sporthalle.

VB5 – Rad-/Fußweg: Neben einem kurzen, vorwiegend gepflasterten Fuß- und Radweg zwischen *Langenhorstweg* und *Uferstraße* ist als wesentlicher Fuß- und Radweg im Änderungsbereich die zentrale Fußwegeverbindung zwischen Sporthalle und *Langenhorstweg* zu nennen. Hierbei handelt es sich um einen ca. 1,50 m breiten, wassergebundenen Weg, der von der Sporthalle entlang der Friedhofsmauer nach Norden ins das Baugebiet *Langenhorst* führt.

Bewertung und Flächenanteile der vorkommenden Biotoptypen können in der Übersicht der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tab.: Biotoptypen im Änderungsbereich

BTK*	Code**	Biotoptyp - Langname**	Grundwert A [WE]	Flächen-größe [m ²]
BD5 (Hb)	7.2	Hainbuchen-Schnitthecke	4	141
EA3	3.4	Feldgras	3	590
FN0 wb	9.1	Straßenseitengraben	2	236
HA0	3.1	Acker	2	14.891
HC0	2.2	Rain/Straßenrand	2	151
HC0/BF1	2.3/7.3	Rain/Straßenrand mit Straßenbäumen	4	44
HC0/BF1	2.3/7.3	Rain/Straßenrand mit Straßenbäumen	5	765
HM0/BF3	4.5/7.3	Grünanlage (Beet/Rasen mit Bäumen)	4	229
HM4	4.5	Trittrassen/Sportrasen	2	599
HM4	4.6	Trittrassen/Sportrasen (extensiv)	4	9.638
HV3 me1	1.2	Parkplatz (Betonsteinpflaster)	0,5	591
HV3 me1	1.3	Parkplatz (Betonsteinpflaster, Rasenfuge)	1	446
HV3 me3	1.3	Parkplatz (wassergebunden)	1	3.077
HW0	5.1	Siedlungs- und Verkehrsbrache	4	1.520
SL0	1.3	Ballsportplatz (Kunstrasen)	1	301
SP4 me3	1.3	Sportplatz (Laufbahn, Rotsand)	1	167
VA0 me1/2	1.1	Verkehrsfläche (Betonstein/Asphalt)	0	1.940
VB5 me1/2	1.1	Geh-/Radweg (Betonstein/Asphalt)	0	52
VB5 me3	1.3	Geh-/Radweg (wassergebunden)	1	162
Σ				35.540

* nach Kartierschlüssel Biotoptypen NRW (Stand Mai 2016)

** nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)

Es zeigt sich, dass es sich im Plangebiet vorwiegend um Biotoptypen von geringer bis allgemeiner Bedeutung handelt. Etwa 6 % der Fläche sind versiegelt und wertlos, rund 60 % haben mit Wertstufe 1 – 3 eine geringe Bedeutung, das übrige Drittel des Geltungsbereiches hat eine allgemeine Bedeutung. Wertgebende Elemente sind mit Wertstufe 5 die im Plangebiet vorhandenen

Bäume (hier bewertet über die darunter liegenden Straßenränder/Grünflächen). Eine allgemeine Bedeutung haben mit Wertstufe 4 auch die extensiven Rasenflächen und die Brachfläche im Zentrum des Änderungsbereiches sowie die Hainbuchenhecke.

3.5 Schutzgut Tiere/Artenschutz

Seit Einführung der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzrecht ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans, Vorhaben im Innenbereich) die Betroffenheit streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu prüfen. Aufgabe auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist es, eine grundsätzliche Machbarkeit der geplanten Flächennutzungen aus Sicht des Artenschutzes zu prüfen. Es ist zu ermitteln, ob durch eine Umsetzung der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) verstoßen wird und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 BNatSchG festzustellen sind.

Im Zuge der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Uferquartier“ erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung der verbindlichen Bebauungsplanung. Eine Datenabfrage des Fundortkatasters und der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen @LINFOS ergab für das Plangebiet plus einen Umkreis von 200 m keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden daher im Jahr 2020 faunistische Erfassungen der Artengruppe Vögel an vier Terminen und eine Hörst- und Höhlenbaumkartierung vorgenommen. Ferner erfolgten im Mai und Juni zwei detektorbasierte Kontrollen zur Erfassung potentieller Flugstraßen von Fledermäusen im Plangebiet. Die Untersuchungsergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Das detaillierte Artenschutzgutachten wird den Auslegungsunterlagen zur parallelen Bebauungsplanaufstellung als Anlage beigefügt.

Vögel: Als Wirkungsraum der geplanten Maßnahmen wurden das Plangebiet plus einem Wirkradius von ca. 100 m um das Plangebiet untersucht. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt die Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stockente, Türkentaube und Zilpzalp festgestellt. Drei Vogelarten gelten als artenschutzrechtlich planungsrelevant (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star), weitere drei Arten sind zwar in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft, stehen aber auf der Vorwarnliste (Bachstelze, Fitis, Haussperling). Im Änderungsbereich selber erfolgte lediglich eine Feststellung des Fitis im Bereich der Linden an der *Uferstraße*. Die weiteren Feststellungen der o.g. sechs Vogelarten mit Planungsrelevanz bzw. Vorwarnlistenstatus konzentrierten sich im Wesentlichen auf den Siedlungsbereich am *Langenhorstweg* nördlich des Plangebietes. Im Zuge der Baumbegutachtungen wurden keine ökologisch hochwertigen Spechthöhlungen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Bei den Untersuchungen wurden aber mehrere Altnester der Ringeltaube miterfasst. Es wurden keine Horste von Greifvögeln festgestellt.

Fledermäuse: Im Mai 2020 wurden Zwergfledermäuse festgestellt, die zielgerichtet entlang des dortigen Rad- und Fußweges sowie der auf beiden

Seiten des Weges vorhandenen Baumreihen nach Norden überflogen. Es ist in diesem Bereich von einer Flugstraße der Zwergfledermaus auszugehen. Eine Ausflugkontrolle entlang der alleeartig angelegten *Uferstraße* am östlichen Rand des Plangebietes im Juni 2020 ergab lediglich die Feststellung einer einzelnen überfliegenden Breitflügelfledermaus. Eine spezielle Leitstruktur wurde nicht nachgewiesen. Einzelne der im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen mögliche Höhlungen aufgrund von Beschnittmaßnahmen auf. Eine Eignung als Quartier für Fledermäuse wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Insgesamt besteht insbesondere aufgrund der Feststellung einer Fledermausflugstraße am Fuß- und Radweg eine besondere Bedeutung von Teilstrukturen im Änderungsbereich. Der überwiegende Flächenanteil weist aber eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse auf.

3.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Jahr 1992 wurde von der Bundesrepublik Deutschland die Biodiversitätskonvention unterzeichnet. Zielsetzung dieses internationalen Umweltabkommens ist der Schutz der biologischen Vielfalt bei nachhaltiger Nutzung ihrer Bestandteile. Die Biodiversität/biologische Vielfalt umfasst hierbei die Aspekte Artenvielfalt, Genvielfalt innerhalb der Arten und Lebensraumvielfalt. Die biologische Vielfalt ist Basis für vielfältige Leistungen der Natur, die oft auch Existenzgrundlage für Mensch und Wirtschaft und somit eine wichtige Grundlage auch für das menschliche Wohlergehen sind. Mit der Einführung der Umweltprüfung durch die BauGB-Novelle 2004 zählt die biologische Vielfalt zum Schutzgutkatalog der Umweltprüfung.

Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert das Ziel einer dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt durch den Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung von Wanderbeziehungen zwecks Austausches zwischen den Populationen. Indikatoren wie Artenvielfalt, Vorkommen gefährdeter Arten, Vorkommen von Schutzgebieten/-objekten und Biotopverbund. Diese Aspekte werden als Grundlage für eine Beurteilung im Rahmen der Umweltprüfung herangezogen.

Der Änderungsbereich selber ist kein Lebensraum für seltene oder gefährdete Arten und hat eine eher geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt.

3.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die klimatische und lufthygienische Funktionsfähigkeit eines Planungsraumes ist vorrangig im Hinblick auf mesoklimatische Bedingungen (Lokal-/Gelände-/Stadtklima) zu beurteilen, welche entscheidend für die Lebensqualität in einem Raum sind. Hier kommt Flächen mit günstiger klimatischer und lufthygienischer Wirkung (Frischluff- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen) eine wichtige Bedeutung zu. Zu betrachten sind auch Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sowie eine etwaige Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels. Eine weitere Beurteilungsgrundlage des Schutzgutes Klima/Luft ist die aktuelle Luftbelastung mit Schadstoffen.

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf Informationssystemen des Landes NRW zur Klimanalyse und zu Klimaprognosen⁴ (Informationsquellen: siehe Kapitel 5.2). Das Land NRW bietet Prognosedaten auf Basis verschiedener

⁴ <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>, <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Szenarien (RCP-Szenarien) an, die auf verschiedenen Annahmen zu Bevölkerungsentwicklung und Energieverbrauch in der Zukunft (bis 2100) beruhen. Die im Folgenden genannten Werte beziehen sich auf ein moderates Szenario (RCP4.5) und hier auf den Median der Modellergebnisse.

Die aktuelle Zahl der Sommertage, d.h. Tage an denen die Tageshöchsttemperatur 25° C erreicht oder überschreitet, gibt der Klimaatlas für die Stadt Hörstel mit 32 an. Im Zuge des Klimawandels wird eine Zunahme der Sommertage um 9 Tage in der näheren Zukunft (2021-2050) und 16 Tage in der ferneren Zukunft (2071-2100) prognostiziert. Die Zahl der heißen Tage pro Jahr, d.h. Tage an denen die Tageshöchsttemperatur 30° C erreicht oder überschreitet, wird derzeit mit sieben beziffert. Eine Zunahme um im Mittel drei Tage wird für die nähere Zukunft prognostiziert, sechs Tage sind es in der fernen Zukunft. Jährliche Niederschläge liegen im Plangebiet bei knapp 800 mm/a, Hierbei wird die Anzahl der Starkniederschlagstage mit > 10 mm/d mit 19 beziffert, an vier Tagen sind es > 20 mm/d, an einem Tag pro Jahr > 30 mm/d. Prognosen zur Niederschlagsentwicklung deuten auf eher geringe Änderungen hin. Die jährliche Niederschlagssumme wird laut Klimaprognose in der näheren Zukunft geringfügig zunehmen. Sommerniederschläge bleiben in etwa auf gleichem Niveau, sie steigen in näherer Zukunft zunächst geringfügig an, um in der ferneren Zukunft geringfügig unter das aktuelle Niveau zu sinken.

Für das Land NRW besteht eine flächendeckende Klimaanalyse, in der die klimatische Situation für das gesamte Land erfasst wird. Dabei werden sowohl (thermisch) belastete Räume (=Wirkräume) als auch potenzielle Ausgleichsflächen identifiziert und klassifiziert. Als Ausgangssituation der Klimaanalysen wird ein Strahlungstag im Sommer⁵ angenommen, der durch eine sog. autochthone Wetterlage gekennzeichnet ist⁶. Ein solcher Strahlungstag im Sommer wurde beispielhaft für eine thermisch belastete Situation ausgewählt, deren Auftreten im Zuge des Klimawandels häufiger werden wird. Die Ergebnisse der Klimaanalyse können im sog. Fachinformationssystem (FIS) Klimaangepasst⁷ eingesehen werden. Das FIS Klimaangepasst umfasst Klimaanalysekarten für die Tages- und die Nachtsituation, deren Ergebnisse schließlich in einer Gesamtanalyse zusammengefasst und mit Blick auf Klimaauswirkungen -v.a. im städtischen Raum- betrachtet werden.

Das FIS Klimaangepasst ordnet das Plangebiet größtenteils als Freilandklimatop ein. Freilandklimatope sind Wiesen- und Ackerflächen und Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand. Sie sind Bereiche mit einem extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringen Windströmungsveränderungen. Damit verbunden ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion und somit eine Funktion als siedlungsklimatische Ausgleichsfläche. Die als wassergebundener Stellplatz genutzte Teilfläche nördlich der *Ludgerus-Sporthalle* ist als offenes Gewerbeklimatop dargestellt, das mit einem Wärmeeffekt einhergeht. Die Flächen im Südosten des Plangebietes (Sportanlage, befestigter Parkplatz)

⁵ Kenngrößen: Temperatur um 21 Uhr: 20 °C, relative Feuchte 50 %, unbewölkt, windschwach

⁶ autochthone Wetterlage = Wetterlage, die durch die Dominanz lokaler und regionaler Einflüsse bestimmt ist. Sie weist eine schwache Windströmung und ungehinderte Ein- und Ausstrahlungsbedingungen auf. Die meteorologische Situation in Bodennähe wird vornehmlich durch den Wärme- und Strahlungshaushalt (und nur in geringem Maße durch die Luftmasse geprägt. Differenzen in der Strahlungsbilanz und den physikalischen Eigenschaften der Oberflächen und des oberflächennahen Untergrundes schlagen sich in lokalen Temperatur- und Feuchtekontrasten nieder, die wiederum ausgleichende Luftbewegungen zur Folge haben, so dass sich lokale Klimate wie das Stadtklima und lokale Windsysteme (z.B. Berg- und Talwinde) im Zuge einer solchen Wetterlage am stärksten ausprägen können. Eine autochthone Wetterlage ist durch ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur, der Luftfeuchte und der Strahlung gekennzeichnet.

⁷ <http://www.klimaangepasst-karte.nrw.de/>

werden als Stadtrand-Klimatop mit einer stark eingeschränkten nächtlichen Abkühlung eingeordnet.

Gemäß Klimaanalysekarte des FIS handelt es sich bei den Freiflächen zusammen mit dem angrenzenden Friedhof um tagsüber thermisch extrem belastete Grünflächen, die von drei Seiten von stark belasteten Siedlungsflächen umgeben sind. Im Hinblick auf die Nachtsituation weisen diese Grünflächen einen hohen Kaltluftvolumenstrom in nordwestliche Richtung auf und haben somit eine Bedeutung als siedlungsklimatische Ausgleichsfläche. Ein sehr hoher Kaltluftvolumenstrom kommt zudem aus Richtung der unweit östlich beginnenden freien Landschaft. Die das Plangebiet umgebenden bebauten Flächen werden im FIS entsprechend als Kaltlufteinwirkungsbereich eingestuft, d.h. Siedlungsflächen, die einen positiven Einfluss von umgebenden Ausgleichsflächen erfahren. In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung (siehe auch nachfolgende Abbildung) kommt dem Grünflächenanteil im Änderungsbereich laut FIS eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion zu, während der (kleinflächig im Änderungsbereich liegende) Sporthallenkomplex im Süden eine ungünstige thermische Situation aufweist. Der wassergebundene Parkplatz samt angrenzender Grünfläche bleibt als Verkehrsfläche im FIS unbewertet. Der Parkplatz dürfte als befestigte Fläche ebenfalls eine eher ungünstige thermische Situation aufweisen, während die rund 0,4 ha große Rasenfläche sowie die nördlich angrenzende Brachfläche im Bereich des ehemaligen Wallstandortes faktisch dem Freiland-Klimatop zuzuordnen wären und damit für nächtliche Abkühlung sorgen.



Abb.: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung
(Quelle: www.wms.nrw.de/umwelt/klimaanpassung_klimaanalyse/)

Aufgrund der Aussagen des nordrhein-westfälischen FIS Klimaanpassung ist von einer besonderen Bedeutung des Änderungsbereiches für das Siedlungsklima auszugehen.

3.8 Schutzgut Landschaftsbild

Neben einer Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ein zentraler Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der Eigenart der vorhandenen Landschaftsbildeinheiten (charakterisiert durch die Indikatoren Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt) und der Freiheit von Beeinträchtigungen⁸.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsrandbereich und stellt eine vergleichsweise große Freifläche innerhalb des randlichen Siedlungszusammenhangs dar. Angrenzende Nutzungen sind größtenteils urban geprägt. Nach Norden wird der Änderungsbereich begrenzt durch Wohnsiedlung, südlich durch einen Schul- und Sportkomplex, südöstlich grenzt die örtliche Feuerwehr an. Der sich westlich anschließende Friedhof ist arm an horizontalen Strukturen und durch die Einfriedung mit einer ca. 2 m hohen Schmitthecke kaum wahrnehmbar. Richtung Nordosten wird der Siedlungsraum durch den ländlichen Raum abgelöst. Im Anschluss an die naturferne *Hörsteler Aa* reicht der Blick aus dem Plangebiet auf zwei alte Hofstellen. Die nördliche Hofstelle präsentiert sich aktuell als Wohnlage mit ergänzendem Neubau und einem teils von mittelalten Laubbäumen geprägten Ziergarten. Die südliche der beiden Hofstellen ist umfangreich durch Gehölze eingefasst und während der belaubten Jahreszeit kaum wahrnehmbar. Gen Norden schließt sich weiträumig die freie, agrarisch geprägte Landschaft an.

Der Änderungsbereich selber weist trotz der weitgehend unbebauten Strukturen keine nennenswerte Bedeutung im Hinblick auf das Landschafts-/Ortsbild auf und wird zudem von ästhetisch mindernden Bereichen wie dem provisorischen Parkplatz beeinträchtigt. Wertgebend und von durchaus besonderer Bedeutung für das Ortsbild ist allerdings der vorhandene, vorwiegend mittelalte Baumbestand, der sich vor allem in alleearter Weise entlang der *Uferstraße* und des Fußweges zwischen Sporthalle und Langenhorts-Siedlung erstreckt.

Insgesamt besteht im Hinblick auf das Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung.

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kulturgütern werden an dieser Stelle im Wesentlichen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart (z.B. Landwehren, Wallhecken, Wölbäcker, traditionelle Wegebeziehungen) im Sinne eines eher umweltspezifischen Denkmalschutzes und historischen Landschaftsschutzes verstanden.

Unter Sachgütern werden vom Menschen geschaffene körperliche Gegenstände gefasst, deren Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt wie z.B. Gebäude, Brücken, Verkehrswege, ggf. bewegliche Gegenstände sowie sonstige funktional oder kulturhistorisch bedeutsame Objekte, die nicht gesetzlich geschützt sind. Ein Vorkommen bedeutsamer Kulturgüter ist nicht bekannt. Sonstige Sachgüter von Bedeutung sind die Außenanlagen und der befestigte Parkplatz der *Ludgerus-Turnhalle* mit dem zugehörigen Baumbestand.

⁸ vgl. KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60.

3.10 Schutzgut Fläche

Mit Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der EU vom 15.05.2014 in deutsches Recht wurde über die BauGB-Novelle 2017 das Schutzgut „Fläche“ in den Prüfkatalog der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Die andauernde Flächeninanspruchnahme durch Ausweitung von Verkehr und Siedlungsnutzungen belastet Umwelt und noch verbliebene natürliche Lebensräume. Mit dem 30-ha-Ziel der Bundesrepublik Deutschland⁹ wird ein Maßstab für nachhaltige Entwicklung in Stadt und Land durch sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche gesetzt, der nun auch konkret in der Umweltprüfung zu berücksichtigen ist. Auf diesem Wege besteht die Möglichkeit, dem Freiraumschutz durch eine intensivere Beleuchtung ein stärkeres Gewicht einzuräumen.

Eine standardisierte Bewertungsmethodik für die Umweltprüfung z.B. anhand von Flächeninanspruchnahme, Nutzungseffizienz (Versiegelungsanteil, Dichtewerte) und Flächennutzungsqualität liegt derzeit (noch) nicht vor (vgl. z.B. REPP, A. & W. DICKHAUT 2017). Eine Bewertung auf Ebene der Flächennutzungsplanung könnte sich nach REPP & DICKHAUT (2017) v.a. orientieren am Anteil der Flächenneuanspruchnahme an einem (noch zu definierenden) quantitativen kommunalen Flächenkontingent für Siedlungs- und Verkehrsflächen, gemessen am 30-ha-Ziel der Bundesregierung (Neuanspruchnahme gemessen am Bedarf und unter Berücksichtigung verfügbarer Innenentwicklungspotentiale, Flächenzertifikate). Die Abprüfung von Nutzungseffizienz und Flächennutzungsqualität erfolgen dann eher im konkreten Fall auf Ebene der Bebauungsplanung.

Da für diesen Bereich jedoch durch den Bebauungsplan Nr. 87 „Uferstraße/Langenhorstweg“, rechtverbindlich seit 07.01.2005, Baurecht besteht, handelt es sich bei dieser Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen um eine Innenentwicklungsmaßnahme.

Die bisher größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen, die jedoch bereits als *Flächen für den Gemeinbedarf* vorgesehen sind, sind bereits von drei Seiten von Siedlungsbereichen der Stadt Hörstel umgeben, sodass auch im Siedlungskontext es sich um eine Innenentwicklung handelt. Es ist lediglich erforderlich im Rahmen der Planung die Erschließung umzuplanen und die Nutzungsart entsprechend der Neuplanung zu ändern.

Diese Option der Flächenentwicklung in Form von Nutzungsänderungen bestehender Baugebiete - welche jedoch nie in der beabsichtigten Form realisiert wurden- sind der Flächenausweisungen in der freien Landschaft vorzuziehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten.

⁹ Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung: In der im Jahr 2002 verabschiedeten nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“ schrieb die Bundesregierung zum Jahr 2020 das Ziel fest, den Flächenverbrauch in der BRD auf 30 ha/Tag zu senken. Mit der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 formuliert die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie“ die Zielerreichung von weniger als 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030. Der durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch lag im Vier-Jahresmittel (bei insgesamt rückläufiger Tendenz seit 2004) bei 62 ha zwischen 2013 und 2016 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaechen-boden-land-oekosysteme/flaechen/siedlungs-verkehrsflaechen#textpart-2>, Abruf: 03/2019)

4. **Überschlägige Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Auf Grundlage der vorgenannten Bestanderfassung und -bewertung und der möglichen Wirkfaktoren der Planung erfolgt eine überschlägige Prognose der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Umsetzung der Planung.

4.1 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte der FNP nicht in Form der 66. FNP-Änderung angepasst werden, bliebe es bei der Ausweisung der betreffenden Fläche überwiegend als Gemeinbedarfsfläche. Die möglichen Nutzungsformen wären entsprechend des breiten Spektrums der Zweckbestimmungen recht vielfältig. In jedem Fall kann mit der baulichen Erschließung von Gemeinbedarfsflächen eine hohe Versiegelungsrate einher gehen.

Im Nordwesten des Änderungsbereichs verbliebe eine Grünfläche, die mittelfristig entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Erweiterungsfläche für den südlich angrenzenden Friedhof dienen würde. Aufgrund der eher strukturarmen Ausprägung des bestehenden Friedhofes dürfte es voraussichtlich zu keiner Verbesserung der bisherigen Qualität der Fläche kommen. Andererseits sind, nachteilige Umweltauswirkungen -u.a. wegen der geringen Nutzung der Fläche durch die Tierwelt- auch nicht zu erwarten.

Bei Fortführung der bisherigen Nutzungen, d.h. bei Nichtumsetzung auch der bisherigen vorbereitenden Bauleitplanung, ist vom Fortbestand der vorhandenen Ackerflächen, Parkplätze und Grünflächen auszugehen. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft vorausgesetzt, ergäben sich hieraus keine negativen Umweltauswirkungen.

4.2 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer Standortsuche für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes wurden verschiedene Varianten im Siedlungsbereich von Hörstel verglichen. Die Wahl fiel auf den vorliegenden Änderungsbereich, der ohnehin bereits als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen war. Hier ist lediglich eine Änderung der Zweckbestimmung erforderlich und es kommt zu keiner Neuinanspruchnahme von Flächen, die zur Bebauung freigegeben werden.

Dies gilt auch für die geplanten Wohnbauflächen, die aufgrund einer hohen Nachfrage in Hörstel benötigt werden und im Bereich einer bereits für Bebauung vorgesehenen Fläche angesiedelt werden sollen.

4.3 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) Nr. 2 BauGB enthält der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen soll sich auf die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen (d.h. mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben zusammenwirkenden), grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken. Überdies sind die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB dahingehend zu betrachten, inwieweit das oder die

Vorhaben des B-Plans schwere Unfälle oder Katastrophen mit entsprechenden Auswirkungen auf die übrigen Belange des Umweltschutzes auslösen können.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer Umnutzung der betroffenen Fläche, die einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet. Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind durch ein Bauleitplanverfahren entstehende, voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete) vorrangig zu vermeiden bzw. nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen¹⁰ zu kompensieren. Dem Flächennutzungsplan kommt hierbei die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung vor. Vorrangige Bedeutung hat hier die Möglichkeit der Vermeidung von Umweltauswirkungen durch frühzeitige Steuerung der städtebaulichen Entwicklung.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen entsprechend der Eingriffsregelung sind gemäß § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen, ebenso die Belange des Menschen und seiner Gesundheit und Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Planung/Wirkfaktoren: Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen. Geplant ist die Änderung der Nutzungsart im Plangebiet von Gemeinbedarfsfläche und einem kleineren Anteil Grünfläche in Wohnbaufläche. Damit sind in bauleitplanerischer Hinsicht keine zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden. Faktisch kommt es bei Umsetzung der Planung aber zur Inanspruchnahme bisheriger Grünlandfläche für die Errichtung eines Wohngebietes und den Bau eines neuen Rathauses. Folgende Wirkfaktoren ergeben sich bei Umsetzung der Planung:

- baubedingte Emissionen und Flächeninanspruchnahmen/Beseitigung bestehender Biotope und Lebensräume für den Bau von Gebäuden, Verkehrs- und Stellplatzflächen,
- Anlage von Gebäuden, Lager- und Verkehrs- und Stellplatzflächen mit der entsprechenden Bodenversiegelung von Grundflächen.
- zusätzliche betriebsbedingte Emissionen durch erhöhte Verkehrszahlen und heizbedingten Energiebedarf.

Eine detaillierte Darstellung erfolgt im Umweltbericht zur konkreten Bebauungsplanung.

Vermeidung/Verringerung von Umweltauswirkungen: Hinsichtlich der Vermeidung oder Verringerung von Umweltauswirkungen ist auf der vorliegenden Planungsebene vorrangig auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- keine Neuausweisung von Bauflächen, sondern lediglich Änderung der Nutzungsart auf einer bereits zur Bebauung vorgesehenen Fläche; hier erfolgt eine Innenentwicklung/Arrondierung im bestehenden Siedlungsbereich

¹⁰ Gemäß § 200a BauGB umfassen in der Bauleitplanung Darstellungen für Flächen zum *Ausgleich* und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum *Ausgleich* im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auch *Ersatzmaßnahmen*.

und Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen in die freie Landschaft hinein

Im Hinblick auf die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung wird auf folgende Aspekte verwiesen:

- Bodenschutz im Zuge der Baumaßnahmen
- größtmöglicher Erhalt der im Änderungsbereich vorhandenen Alleeen und sonstigen Bäume und Ergänzung in bestehenden Lücken
- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß; z.B. Nutzung der vorhandenen Verkehrswege
- Maßnahmen zur schadlosen Ableitung der anfallenden Regenwässer
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Maßnahmen zur Klimaanpassung (Gründächer, Gehölzpflanzungen, möglichst umfangreiche Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien)

Auf Ebene der Bebauungsplanung sind diese Punkte weiter zu differenzieren und möglichst durch geeignete Festsetzungen festzulegen bzw. zumindest über Hinweise in das Planwerk zu übernehmen.

Bezüglich der Schutzgüter der Umweltprüfung sind überschlüssig und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen folgende nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:

- erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Verlust von ertragsfähigem Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von Versiegelungsmaßnahmen
- Auswirkungen auf das Siedlungsklima durch Überbauung innerörtlicher klimatischer Ausgleichsflächen

Artenschutz: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltender Maßnahmen unwahrscheinlich. Eine Umsetzung der Planung wird aus artenschutzrechtlicher Sicht für machbar erachtet. Auf nachgeordneter Ebene der Bebauungsplanung sind entsprechende Maßnahmen konkret festzulegen.

Wechselwirkungen: Zwischen den Schutzgütern der Umweltprüfung bestehen zahlreiche mögliche Schnittstellen und gegenseitige Beeinflussungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind insbesondere an den Schnittstellen Boden – Grundwasser, Vegetation – Boden, Vegetation – Fauna durch die Planung berührt. Über die o.a. Umweltauswirkungen hinaus ist eine negative Verstärkung oder Kumulation von Umweltauswirkungen durch Beeinflussung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Störfallrisiken: Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind diese gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden.

Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Zum aktuellen Planungsstand sind keine konkreten Details zur Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für Unfälle und Katastrophen bekannt.

überschlägiger Kompensationsbedarf: Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung wird eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach Numerischer Bewertung für die Bauleitplanung NRW (2008) durchgeführt, die eine Orientierung über den voraussichtlichen Gesamtbedarf an Kompensationsflächen liefert.

Für den Änderungsbereich ergibt sich gemäß der Biotoptypentabelle des Kapitels 3.4 durch Multiplikation der biotoptypbezogenen Wertigkeiten (Grundwert A) mit den betroffenen Flächengrößen ein Bestandswert von insgesamt rund 88.000 Werteinheiten.

Für die Bewertung des geplanten Zustandes können lediglich überschlägige Annahmen zu Grunde gelegt werden (siehe auch Kapitel 1.3). Demnach ergeben sich folgende maximale Flächennutzungen und Flächenwerte für die 66. FNP-Änderung:

Code**	geplante Nutzung	Flächen- größe [m ²]	Grundwert P [WE]	Flächenwert [WE / m ²]
	Wohnbauflächen	26.620		
1.1	davon Versiegelung (Bebauung/Verkehrsflächen) ca. 70 %	18.634	0	0
4.3	davon Freiflächen (Gärten) ca. 30 %	7.986	2	15.972
	Gemeinbedarfsfläche	8.920		
1.1	davon Versiegelung ca. 80 %	7.136	0	0
4.3	davon Freiflächen ca. 20 %	1.784	2	3.568
		35.540		19.540

** nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)

Eine erste überschlägige Bilanz ergibt ein durch die Planung verursachtes ökologisches Wertdefizit von rund 68.500 Werteinheiten, das zu kompensieren ist. Dieses Kompensationserfordernis stellt den worst-case bei voller baulicher Ausnutzung der Flächen dar. Mittels Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und grünordnerischen Maßgaben wird sich das berechnete Defizit auf Ebene der Bebauungsplanung in der Regel noch deutlich reduzieren lassen.

Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der 66. Flächennutzungsplan-Änderung nicht ermittelt, da für eine konkrete bauliche Umsetzung der Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Dort erfolgt die detaillierte Ermittlung und Festlegung des Kompensationsbedarfes und erforderlicher Maßnahmen.

Fazit: In Anbetracht der o. g. Umweltfolgenabschätzung sind durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch umfangreiche Versiegelung zu erwarten. Unter der Voraussetzung, dass artenschutzrechtliche Belange und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere Boden, Pflanzen/Tiere, Landschaftsbild) im verbindlichen Bauleitplanverfahren hinreichend berücksichtigt werden bestehen jedoch aus umweltfachlicher Sicht keine Gründe zur Versagung des Vorhabens.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage einer Ortsbegehung, eines Fachgutachtens und der Auswertung vorhandener Daten und unter Anwendung verschiedener Arbeitshilfen erstellt. Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

5.2 Referenzliste der verwendeten Quellen

erstellte Fachgutachten/gutachterliche Einschätzungen:

Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ der Stadt Hörstel, Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP); Ökoplanung Münster; Stand: Januar 2021

Datenquellen und Arbeitsgrundlagen (Abruf Internetquellen: 12/2020-01/2021):

Kartierschlüssel Biotoptypen NRW (LANUV, Stand Mai 2020)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

Regionalplan Regierungsbezirk Münster: <http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>

TIM-Online: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do?role=default>

Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000:

<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

Geologischer Dienst NRW (2019): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung

Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS):

<https://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?VERSION=1.1.1>

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Digitale hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000:

<https://www.wms.nrw.de/gd/hk100?>

Fachinformationssystem Klimaanpassung, Themenkarte Grundwasserneubildung 1981 – 2010:

<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>

WMS Umgebungslärmkartierung 2017 Runde 3: https://www.wms.nrw.de/umwelt/laerm_stufe3?

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2015): WRRL-Bewirtschaftungsplan Ems NRW, Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas, Bewirtschaftungsplan 2016-2021 Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Ems/Ems NRW; www.umwelt.nrw.de

5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mit Hilfe des Monitorings sollen unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und abgewendet werden. Verantwortlich hierfür ist gemäß § 4c BauGB die Gemeinde.

Da auf Grundlage der Darstellungen im Flächennutzungsplan noch keine konkreten Details zur künftigen Nutzung des Änderungsbereiches vorliegen,

erfolgt eine Festlegung konkreter Monitoring-Maßnahmen erst auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung. Als allgemeine Aspekte des Monitorings sind zu nennen:

- Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen im Zuge der baulichen Erschließung,
- Überwachung der Umsetzung und Funktion von Grünordnungs-/Ausgleichsmaßnahmen.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hörstel beabsichtigt den Neubau eines Verwaltungsgebäudes und die Neuschaffung innerörtlichen Wohnraums. Das Vorhaben erfordert die 66. Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes. Im Zuge der Umweltprüfung werden die Schutzgüter der Umweltprüfung erfasst und bewertet und überschlüssig die aus einer Umsetzung der Planung resultierenden Umweltfolgen abgeschätzt, um Aussagen zu einer Machbarkeit der Planung aus Umweltsicht zu erhalten.

Schutzgut	Bestand/Bewertung Schutzgut
Mensch	<p>Wohnumfeldfunktion aufgrund der nördlich angrenzenden <i>Langenhorst-Siedlung</i>,</p> <p>Naherholungsfunktionen: bestehende Fußwegeverbindung zwischen Zentrum und <i>Langenhorst-Siedlung</i>, Bolzplatz nördlich des Friedhofes, Sportplatz</p> <p>Vorbelastungen: Verkehrslärm (Bahnlinie, L 501 <i>Ibbenbürener Straße</i>, L 833 <i>Ostenwalder Straße</i>), Geruchsemitenten im Umfeld des Änderungsbereiches (geruchsemitierende Hofstellen, Kläranlage, geruchsemitierender Betrieb)</p>
Boden	<p>Bodenkarte 1 : 50.000: flächendeckend Gleyboden; Sandboden aus pleistozänen Terrassenablagerungen, überdeckt mit holozänen Bachablagerungen der <i>Hörsteler Aa</i>; grundwasserbeeinflusst;</p> <p>allgemeine Bedeutung</p> <p>keine Hinweise auf Altlasten/altlastenverdächtige Flächen</p>
Wasser – Teilschutzgut Grundwasser	<p>eher geringe Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich, überwiegend liegt sogar eine Grundwasserzehrung vor, die im Rahmen der Klimaprognosen zunehmen wird; ungünstiges Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung; keine Lage im Trinkwasserschutz- oder -gewinnungsgebiet</p> <p>allgemeine Bedeutung, erhöhte Empfindlichkeit</p>
Wasser – Teilschutzgut Oberflächen- gewässer	<p>muldenartiger, temporär wasserführender Graben an der <i>Uferstraße</i>;</p> <p>unmittelbar entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die <i>Hörsteler Aa</i>: rund 15 m breites, technisch ausgebautes Regelprofil, Böschungen grabbewachsen; stark veränderte Gewässerstruktur/schlechtes ökologisches Potential gemäß Wasserrahmenrichtlinie;</p> <p>Überschwemmungsgebiet beschränkt auf das Gewässerprofil und nicht Bestandteil des Plangebietes; Beeinträchtigungen hinsichtlich des chemischen Zustandes aufgrund chloridhaltiger Grubenwassereinleitungen aus dem Steinkohlebergbau bei Ibbenbüren;</p> <p>allgemeine Bedeutung</p>
Pflanzen/	<p>Wesentliche Flächenanteile des Änderungsbereiches landwirtschaftlich genutzte Fläche (geringe Bedeutung) oder Grünfläche (vorwiegend</p>

Schutzgut	Bestand/Bewertung Schutzgut
Biotoptypen	Rasenflächen von geringer bis allgemeiner Bedeutung); übrige, bereits überbaute Flächenanteile setzen sich im Wesentlichen aus Verkehrsflächen und Parkplatzflächen sowie Teilen der Sportanlagen zur <i>Ludgerus-Sporthalle</i> zusammen (geringe Bedeutung). Wertgebend ist der vorhandene Siedlungsbaumbestand, der sich überwiegend aus mittelalten Alleebäumen (Linden) entlang der bestehenden <i>Uferstraße</i> und der Fußwegeverbindung im Zentrum des Änderungsbereiches erstreckt (allgemeine Bedeutung).
Tiere/ Artenschutz/Bio- logische Vielfalt	Ergebnisse örtlicher Untersuchungen im Frühsommer 2020: Vögel: Feststellung von insgesamt 20 Vogelarten im Umfeld des Änderungsbereiches (im Wesentlichen im Siedlungsbereich am <i>Langenhorstweg</i> nördlich des Plangebietes), darunter drei planungsrelevante Vogelarten (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star) sowie drei Arten der Vorwarnliste (Bachstelze, Fitis, Haussperling). Im Änderungsbereich selber lediglich eine Feststellung des Fitis im Bereich der Linden an der <i>Uferstraße</i> .; geringe Bedeutung Fledermäuse: Flugstraße der Zwergfledermaus entlang Baumbestand an der zentralen Fuß-/Radwegeverbindung; besondere Bedeutung eher geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt
Klima/Luft	Aussagen laut Fachinformationssystem Klima des Landes NRW: vorwiegende Flächenanteile sind als Freilandklimatop einzuordnen, d.h. Flächen mit intensiver nächtlicher Frisch- und Kaltluftproduktion und somit mit einer Funktion als siedlungsklimatische Ausgleichsfläche; tagsüber charakterisiert als thermisch extrem belastete Grünflächen; insgesamt weist der überwiegende Flächenanteil laut FIS eine sehr hohe (nächtliche) thermische Ausgleichsfunktion auf; besondere Bedeutung
Landschaftsbild	Lage im Siedlungsrandbereich; wenig strukturierte Freiflächen mit nahezu allseitig angrenzenden Siedlungs- und Gemeinbedarfsflächen (Schule, Turnhalle, Feuerwehr; nördlich <i>Langenhorst-Siedlung</i>); allgemeine Bedeutung; wertgebend und mit einer besonderen Bedeutung zu bewerten sind die zahlreichen, vorwiegend mittelalten Bäume im Änderungsbereich (überwiegend Allee-Linden)
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: n.v.; Sachgüter: Außenanlagen und befestigter Parkplatz der <i>Ludgerus-Turnhalle</i>
Fläche	innerörtlich gelegene und bereits im Flächennutzungsplan als bebaubar ausgewiesene Fläche; keine Flächeninanspruchnahme in Richtung freier Landschaft

- keine Beeinträchtigungen o geringe Beeinträchtigungen x erhebliche Beeinträchtigungen

Wesentliche Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung ergeben sich vor allem aufgrund folgender Aspekte:

- baubedingte Störungen
- Inanspruchnahme größerer zusammenhängender Freifläche im innerörtlichen Bereich mit entsprechenden Auswirkungen z.B. auf das Siedlungsklima
- umfangreiche Neuversiegelung,

Vorrangige Vermeidungsmaßnahmen mit Blick auf die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung:

- Bodenschutz im Zuge der Baumaßnahmen

- größtmöglicher Erhalt der im Änderungsbereich vorhandenen Alleen und sonstigen Bäume und Ergänzung in bestehenden Lücken
- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß; z.B. Nutzung der vorhandenen Verkehrswege
- Maßnahmen zur schadlosen Ableitung der anfallenden Regenwässer
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Maßnahmen zur Klimaanpassung (Gründächer, Gehölzpflanzungen, möglichst umfangreiche Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien).

Artenschutz: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltender Maßnahmen unwahrscheinlich.

Eine erste Umweltfolgenabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass keine nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine überschlägige Eingriffsbilanz kommt zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine externe Kompensation zu leisten ist.

Unter der Voraussetzung, dass artenschutzrechtliche Belange und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung im verbindlichen Bauleitplanverfahren hinreichend berücksichtigt werden, bestehen aus ökologischer Sicht keine Gründe zur Versagung des Vorhabens.

III. Verfahrensvermerk

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Entwurf der 66. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Das Ergebnis der Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken ist in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bzw. die Entwurfsbegründung eingeflossen.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am die 66. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung festgestellt.

Stadt Hörstel, den

Der Bürgermeister

.....
David Osthoff

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 21.01.2021
Lh/Mi/Su-320.014

.....
(Der Bearbeiter)

 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR